

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 16. Januar 2007

Nr. 2007/31

KR.Nr. VET 184/2006

(VWD)

### **Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung**

**Einspruch gegen die Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung (Veto Nr. 137) (13.12.2006);**

**Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto**

---

#### **1. Einspruchstext**

Gegen § 4 Abs. 2 der vom Regierungsrat am 21. November 2006 mit RRB Nr. 2006/2088 beschlossenen Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGS 815.22) wird das Veto ergriffen.

#### **2. Begründung**

Es ist richtig, dass die kantonsrätliche Finanzkommission Frau Regierungsrätin Gassler den Auftrag gegeben hat, den Bereich "Gebühren für Schlachttiere und Fleischuntersuchungen" kostendeckend zu führen. Die vorgenommenen Erhöhungen sind aber im Umfang von 33 bis fast 79 % massiv ausgefallen. Wenn man den Aufschlag der Gebühren für Schweine betrachtet, so macht der effektive Aufschlag 73.9 % aus. In der Zeit von 1999 - 2006 ist in der Schweiz eine Teuerung von 5.9 % aufgelaufen. Dies würde eine Erhöhung von Fr. 4.60 auf Fr. 4.85 zulassen.

Die Gebühren würden ab 1. Januar 2007 zu den höchsten in der Nordwestschweiz gehören. Sie entsprechen den Höchstwerten der vom Bund vorgegebenen Zahlen. Es ist deshalb zu befürchten, dass sowohl die regionale Landwirtschaft als Kunden der kleineren Schlachthöfe, als auch die Zulieferer der grösseren Schlachthöfe auf günstigere Kantone ausweichen werden.

In der Verordnung steht, dass man Ende Jahr für jeden Schlachthof eine individuelle Abrechnung erstellen will. Sollte der Schlachthof die Gebühren nicht ausgeschöpft haben, gibt es eine Rückerstattung. Im Verlauf der Diskussion unter den Betroffenen wurde aber bekannt, dass mit dieser Erhöhung die kleineren Schlachtbetriebe immer noch ein Defizit von 60'000 Franken produzieren würden. Die Gebührenerhöhung löst also das Problem nicht, trifft aber die kleineren Betriebe unverhältnismässig hart. Auch die beiden Grossbetriebe hätten mit massiven Mehrabgaben zu rechnen. Die Firma Bell AG (Oensingen) und die Firma Gehrig AG (Balsthal) bieten im Kanton Solothurn mehrere hundert Arbeitsplätze an. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die ungedeckten Kosten nicht seitens des Kantons durch Leistungsabbau und damit Kostenreduktion verkleinert werden könnten.

Unverständlich ist, dass die Kantonstierärztin, Doris König Ende 2005 den betroffenen Kreisen aus dem Gewerbe und der Landwirtschaft versprochen hatte, 2006 die Umstrukturierungen umzusetzen und per Ende 2006 für jeden Schlachthof die aufgelaufenen Kosten auszuweisen. Die Amtsstelle hat nun den anderen Weg gewählt und will die Gebühren an das vom Bund vorgegebene Maximum erhöhen und nach dem Jahr 2007 die Abrechnung für jeden Schlachthof erstellen.

Die Vollzugsverordnung wurde bereits im Jahr 2005 geändert. Damals führte man die EU-Normen bei der Fleischschau ein. Die vielen Laienfleischschauer wurden abgeschafft und ersetzt durch vier Amtstierärzte. Zudem wurde auch die Lebendviehschau eingeführt, das heisst Tiere müssen entweder höchstens drei Tage vor dem Schlachten auf dem Hof von einem Amtstierarzt angeschaut werden oder vor dem Abladen auf dem Schlachthof. Das Ziel der Änderung von 2005 war, dass die Schlachthausbetreiber bei der Kontrolle mit Personen konfrontiert werden, die amtlich vereidigt und damit hoheitlich angestellt sind.

Man will also von der Seite der EU eine gewisse Distanz zwischen den Betreibern und den Kontrolleuren. Tatsache ist aber in diesem Zusammenhang, dass die kleineren Schlachthausbetreiber von Lieferanten aus der Umgebung beliefert werden und als lokale Anbieter das Fleisch vor allem für lokale Kunden verarbeiten.

Die Betreiber von Schlachthöfen sind überzeugt, dass nicht zuletzt die Einführung der EU-Normen auf die Kostenstruktur Einfluss und damit auch auf die Gebühren hatte. Dies wird zwar von der Kantonstierärztin bestritten, aber nicht bewiesen. Bei der Umsetzung dieser Norm sehen sich viele Betreiber von kleineren Schlachthöfen im unternehmerischen Handeln eingeschränkt.

Es wäre in diesem Zusammenhang ebenfalls zu prüfen, ob man nicht 10 bis 15 weitere Tierärzte vereidigen will und damit den Ablauf der Lebendtierschauen sowohl auf den Höfen als auch in den Metzgereien effizienter abzuwickeln.

### **3. Zustandekommen**

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2006 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Art. 79 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) und § 90 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) 37 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen § 4 Abs. 2 der vom Regierungsrat am 21. November 2006 mit RRB Nr. 2006/2088 beschlossenen Änderung der Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995 unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

### **4. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Kanton führt die Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung durch. Die Kontrollen sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Nach neuem Lebensmittelrecht müssen auch Kleinbetriebe dieselben Dienstleistungen und Kontrollintensitäten wie Grossbetriebe in Anspruch nehmen. Die Gesetzgebung verlangt bestmögliche Verhinderung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen über das Lebensmittel Fleisch, die Überprüfung einer rückstands-

freien Produktion und die Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften bei der Gewinnung von Fleisch. Dieser gesetzliche Auftrag wird von der Fleischkontrolle wahrgenommen.

Gemäss eidgenössischem Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) werden für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt den Rahmen für diese Gebühren. Die Gebühren wurden für den Kanton Solothurn letztmals 1999 festgesetzt. Seither haben sich mit den Entwicklungen des Lebensmittelrechtes die Aufgaben der Fleischkontrolle laufend erweitert. Die Anpassungen an das EU-Recht, der erhöhte Dokumentationsbedarf, die steigenden Verwaltungsanforderungen sowie die Überwälzung der Overhead-Kosten haben das Gesamtergebnis soweit beeinflusst, dass die aktuellen Gebühren die kostenpflichtigen, gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen bei weitem nicht mehr zu decken vermögen.

Für das Jahr 2004 stellte sich die Situation folgendermassen dar:

#### Ergebnisrechnung Lebensmittel tierischen Ursprungs 2004

Ertrag	Fr. 1'396'780.--	69.3 % Erlös in % der Kosten
./.. Aufwand	Fr. 2'016'005.--	100 % (Deckungsgrad)
Nettoergebnis	Fr. 619'225.--	ungedeckte Kosten

In dieser Berechnung miteingeschlossen sind allerdings auch jene Aufgaben der Fleischkontrollorgane in den Schlachtbetrieben, die nicht auf die gebührenpflichtige Schlachtier- und Fleischuntersuchung entfallen. Diese Tätigkeiten, welche die Tiergesundheit, den Tierschutz sowie die Hygienekontrollen betreffen, fallen regelmässig an, sind und bleiben jedoch auch weiterhin gebührenfrei.

Aufgrund dieses Ergebnisses erfolgte die Aufforderung der Kantonalen Finanzkontrolle, Verbesserungs-massnahmen zu prüfen.

Ausschlaggebend für den Auftrag, den Kostendeckungsgrad der Fleischkontrolle zu verbessern, war letztlich auch der Strukturwandel in der Fleischwirtschaft: die Bell AG verlagerte die Schweine-schlachtungen aus dem Kanton Solothurn weg. Dadurch entfielen auch die daran gebundenen Ge-bühren. Die zügigen Schweineschlachtungen ergeben mehr Gebühren als die arbeitsintensiven Rinder-schlachtungen. Eine stark negative Bilanz für die Rechnung der Fleischkontrolle für den Betrieb der Bell AG war voraussehbar. Die negative Bilanz für den Betrieb Gehrig AG liegt in den eingangs erwähnten Umständen begründet. Die Bilanz für den Kontrolldienst für die Kleinbetriebe hat sich ebenfalls verschlechtert, da die Leistungen erhöht und die Qualität verbessert wurden.

Diese Entwicklungen führen zu einer Unterdeckung der verrechenbaren Kosten für das Jahr 2007 von rund 400'000 Franken.

Die beiden Grossbetriebe vermögen die je bei ihnen anfallenden gebührenpflichtigen Kosten der Fleischkontrolle zu 100 % decken. Die Höhe der anfallenden Kosten kann jedoch nicht als kon-stante Grösse vorausgesagt werden. Diese sind von vielen Faktoren, insbesondere vom Schlachtvo-lumen und von den Schlachtabläufen abhängig.

Der Kostendeckungsgrad im gebührenpflichtigen Bereich bei den Kleinbetrieben erreicht dagegen im Durchschnitt auch nach der vorgesehenen Gebührenerhöhung lediglich 50 %. Der bundesrechtliche Gebührenrahmen lässt hier keinen grösseren Deckungsgrad zu. Hingegen ist denkbar, dass bei ein-zelnen, grösseren Kleinbetrieben ebenfalls ein Deckungsgrad von 100 % erreicht wird. Sollte dieser überschritten werden, gelangen selbstverständlich auch diese Betriebe in den Genuss der Gebühren-rückerstattung gemäss § 4 Abs. 2<sup>bis</sup>.

Die Strukturen der Kleinbetriebe und die geographische Situation des Kantons verhindern indes eine optimale Auslastung des entsprechenden Kontrolldienstes. Dem Wunsch nach mehr Effizienz könnte nur mit besserer Organisation der Touren entsprochen werden. Dies würde aber bedingen, dass der Veterinärdienst auf die Festlegung der Schlachtzeiten in den einzelnen Betrieben Einfluss nehmen kann. Die vorgeschlagene Vereidigung von 10 bis 15 weiteren Tierärztinnen und Tierärzten hingegen würde nicht zu einer Kostenreduktion, sondern voraussichtlich zu einer Kostensteigerung führen. Der

Grund dafür liegt darin, dass die Amtstierärzte im Gegensatz zu den privaten Tierärzten zu den tieferen kantonalen Tarifen arbeiten. Grundlage für den Einsatz privater Tierärzte ist zudem nicht allein deren Vereidigung. Die Neuausrichtung des schweizerischen Veterinärdienstes stellt hohe Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung der Kontrollorgane. Diesen Anforderungen müssten die als Kontrollorgane eingesetzten privaten Tierärztinnen und Tierärzte ebenfalls gerecht werden, was wiederum einen entsprechenden Kostenaufwand mit sich bringen würde.

Diese unterschiedlichen Kostenstrukturen und die vielen Variablen zwingen dazu, die Gebühren hoch anzusetzen. Die Grossbetriebe und gegebenenfalls auch einzelne Kleinbetriebe kommen dank hohen Schlachtfrequenzen und dadurch möglicher optimaler Ausschöpfung der Dienstleistung in den berechtigten Genuss einer Rückerstattung. Praktischerweise wird der Zahlungsmodus so gewählt werden, dass der Rückerstattungsbetrag gering bleibt.

Die vorliegende Verordnungsänderung, beruhend auf gleichen Gebührenansätzen für alle und der Möglichkeit der Gebührenrückerstattung, wird dem Auftrag gerecht, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad zu erfüllen. Die Höchstansätze erscheinen im ersten Moment hoch, erweisen sich jedoch im Hinblick auf die anzustrebende Kostendeckung als adäquat und erlauben zudem grösstmögliche Flexibilität auf beiden Seiten. Da für jeden der drei Kontrolldienste dank der Zeiterfassung und der Kosten-/Leistungsrechnung nach SAP die genauen verrechenbaren Kosten ausgewiesen werden können, ist eine korrekte und transparent nachvollziehbare Kostenverrechnung gewährleistet.

## 5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Amt für Landwirtschaft  
Veterinärdienst  
Staatskanzlei (San)  
Parlamentsdienste (2, Bre, Gre)  
Traktandenliste Kantonsrat